

## 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2022 nachstehende Satzung als 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Romrod beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Romrod vom 01.01.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2021, wird wie folgt geändert:

#### § 7 (Öffentliche Bekanntmachungen):

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Romrod im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter [www.romrod.de](http://www.romrod.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt Romrod in der Tageszeitung Oberhessische Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.

Abweichend von Satz 2 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- |                        |                                  |
|------------------------|----------------------------------|
| 1. Romrod:             | Jahnstraße 2, Stadtverwaltung    |
| 2. Zell:               | Bahnhofstraße 1, DGH             |
| 3. Ober-Breidenbach:   | Strebendorfer Straße 1, DGH      |
| 4. Nieder-Breidenbach: | Hauptstraße, Bushaltestelle      |
| 5. Strebendorf:        | Vogelsbergstraße, Bushaltestelle |

- (2) In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt Romrod handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Tageszeitung Oberhessische Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.
- (3) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn

gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Romrod, Jahnstraße 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Romrod, Jahnstraße 2 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (7) Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

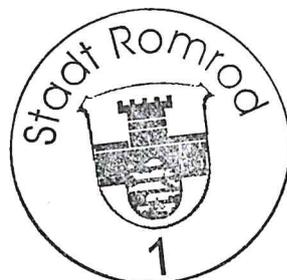
## Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Romrod bleiben von der vorstehenden Satzungsänderung unberührt und besitzen unverändert weiter ihre Gültigkeit.

## Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Romrod, den 16.12.2022



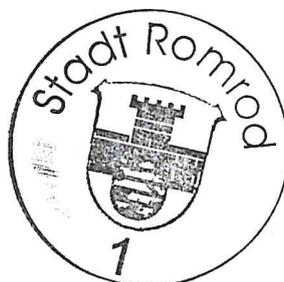
Der Magistrat der Stadt Romrod

Hauke Schmehl  
Bürgermeister

## Bescheinigung

Die vorstehende Satzung wurde am 19.12.2022 in der Oberhessischen Zeitung amtlich bekannt gemacht.

Romrod, den 20.12.2022



Der Magistrat der Stadt Romrod

Hauke Schmehl  
Bürgermeister